

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung eines Gassicherheitschecks und Verbrennungsluftmessung

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes mit der EVN Energieservices GmbH (im Folgenden kurz EVN) abgeschlossenen Vertrages über die Durchführung eines Gassicherheitschecks gemäß NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 (im Folgenden kurz GSG) an der Gasanlage des Kunden durch die EVN, sofern das Angebot zum Vertragsabschluss oder der Vertrag auf sie verweist.
2. Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen stehen für weibliche und männliche Personen.

II. Vertrag

1. Der Abschluss, die Änderung des Vertrags sowie die Festlegung der Vertragsdetails erfolgen ausschließlich über das EVN Kundenportal „Meine EVN“. Die Mitarbeiter und Bevollmächtigten der EVN sind nicht berechtigt, mündlich Verträge abzuschließen oder mündliche Zusagen zu machen, die vom schriftlichen Angebot oder vom Vertragsinhalt abweichen. War dem Kunden, der Verbraucher ist, diese Einschränkung der Vollmacht nicht bewusst, gelten ihm gegenüber auch mündliche Erklärungen von Mitarbeitern und Bevollmächtigten der EVN.
2. Vertragserklärungen des Kunden mit Ausnahme des Vertragsabschlusses bedürfen keiner besonderen Form. Für derartige Erklärungen des Kunden kann EVN eine schriftliche Bestätigung des Kunden verlangen.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt.

III. Leistungserbringung

1. Die Leistungserbringung beschränkt sich auf die Durchführung der im Folgenden angeführten Prüfungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Keinesfalls ist die EVN verpflichtet, sollten allfällige Mängel im Rahmen der Prüfung entdeckt werden, den technisch einwandfreien Zustand der technischen Anlage herzustellen oder andere Reparaturmaßnahmen durchzuführen, es sei denn der EVN PowerPartner ist wegen unmittelbarer drohender Gefahr von Gesetzes wegen dazu verpflichtet; solche Maßnahmen erfolgen auf Kosten des Kunden.
2. Dem Kunden obliegt die Herstellung des technisch einwandfreien Zustands der technischen Anlage. EVN ist von der Pflicht zur Erbringung ihrer Leistungen solange entbunden, als der Kunde nach einer schriftlichen Aufforderung durch die EVN dieser Obliegenheit nicht entspricht.
3. Wird der einwandfreie Zustand der technischen Anlage nach einem negativen Prüfungsbefund hergestellt, muss der Kunde die Bestätigung über die behobenen Punkte dem PowerPartner übermitteln. Der positive Prüfungsbefund wird anschließend von EVN an den Kunden übermittelt.

Gassicherheitscheck

4. Der Gassicherheitscheck umfasst die sicherheitstechnische Überprüfung der Gasanlage des Kunden, von der Hauptabsperrvorrichtung bzw. vom Gaszähler bis hin zu den Geräten und Armaturen (z.B.: Gassteckdose beim Herd).

Diese Prüfung enthält folgende Punkte:

- die Einhaltung der Aufstellungsbedingungen und die Festigkeit und Dichtheit der gesamten Gasanlage;
 - die einwandfreie Funktion aller Gasgeräte, Sicherheits- und Regeleinrichtungen;
 - die einwandfreie Funktion der erforderlichen Lüftungseinrichtungen;
 - die einwandfreie Funktion der Abgasführung bis in den Abgasfang
5. Mit der Durchführung des Gassicherheitschecks kommt der Kunde seiner Pflicht zur Prüfung meldepflichtiger Gasanlagen oder bewilligungsfreier, ortsfester Gasanlagen gemäß § 12 (Abs 3) GSG nach.

Verbrennungsluftmessung (VBLM)

6. Die Verbrennungsluftmessung ist eine zusätzliche Überprüfung im Rahmen des Gassicherheitschecks, die nur bei raumluftabhängigen Gasgeräten bestimmter Bauart gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Verbrennungsluftmessung wird als Differenzdruckmessung bzw. Luftzahlmessung gemäß ÖVGW Richtlinie ausschließlich durch geschulte EVN PowerPartner ausgeführt.

Gasanlagen

7. Der Vertrag gilt nur für Haushalts- und haushaltsähnliche Gasanlagen (Zählergröße G4, G6)

IV. EVN PowerPartner

1. EVN wird sich zur Durchführung der vereinbarten Leistung (Punkt 3.) eines fachkundigen, befugten Unternehmens bedienen (im Rahmen dieser AGB EVN PowerPartner genannt).
2. Sofern Mängel bei den durchzuführenden Prüfungen entdeckt werden, ist der EVN PowerPartner berechtigt, selbstständig mit dem Kunden einen eigenständigen Vertrag über die Behebung der Mängel abzuschließen. Dieser Vertrag wird nicht mit EVN abgeschlossen und bestehen daher keine Ansprüche gegen die EVN.

V. Fristen und Termine

1. Fristen und Termine sind einvernehmlich festzulegen, wobei die Terminvereinbarung zwischen Kunden und EVN PowerPartner direkt erfolgt. Diesbezüglich wird der EVN PowerPartner Kontakt mit dem Kunden aufnehmen.
2. Der Kunde hat die Zugänglichkeit der Gasanlage entsprechend der Terminvereinbarung sicherzustellen. Ist dies nicht gewährleistet oder wird eine Terminabsage vom Kunden nicht mindestens am zweiten Werktag vor dem Tag des Termins bekannt gegeben, behält sich die EVN das Recht vor, eine Anfahrtspauschale gemäß Preisblatt für Nebenleistungen Gassicherheitscheck zu verrechnen. Die EVN ist von der Pflicht zur

Erbringung ihrer Leistungen solange entbunden, als der Kunde der EVN diese Zugänglichkeit nicht verschafft.

3. Die Nichteinhaltung der Termine durch die EVN berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er EVN eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an EVN. Im Falle einer vereinbarten Vertragsänderung ist die EVN berechtigt, den Ausführungstermin neu festzulegen. Unverschuldete Ausführungsverzögerungen entbinden EVN von der Einhaltung des vereinbarten Ausführungstermins.

VI. Entgelt, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. EVN wird nach Erbringung der Leistung Rechnung legen. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig. Die Rechnung kann nur durch Überweisung oder Einzahlung auf das in der Rechnung angeführte Bankkonto der EVN beglichen werden. Die rechtzeitige Beauftragung der Überweisung bzw. Einzahlung reicht für die Einhaltung der Frist. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen) gehen zu seinen Lasten.

2. Im Falle von Mahnungen oder anderen Nebenleistungen ist die EVN berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Informations- und Preisblatt Gas Entgelte für Mess- und Nebenleistungen in Rechnung zu stellen.

3. Mehrkosten aufgrund von durch den Kunden verursachten Verzögerungen sowie durch unvorhersehbare Erschwernisse werden gesondert verrechnet. Im Falle eines unbegründeten Rücktritts hat der Kunde eine Stornogebühr gemäß Preisblatt für Nebenleistungen Gassicherheitscheck zu entrichten.

4. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann EVN Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten verlangen. Ist der Kunde Unternehmer, gilt der gesetzliche Verzugszinssatz von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

VII. Gewährleistung, Schadenersatz

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

2. Die EVN haftet gegenüber Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet die EVN im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von 2.500,- Euro pro Schadensfall begrenzt.

3. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter – soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen.

VIII. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung.

IX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

2. Sofern der Kunde ein Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, entscheidet für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen EVN und dem Kunden das für EVN sachlich zuständige Gericht. Für Verbraucher gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz.

X. Streitbeteiligung

1. Folgende Stellen gemäß dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz sind für uns vorgesehen:

2. Für Streitigkeiten mit Kunden, die Verbraucher sind, ist die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (1060 Wien, Mariahilfer Straße 103/1/18, www.verbraucherschlichtung.or.at) zuständig.

3. Für Streitigkeiten aus über das Internet geschlossenen Verträgen ist der Internet Ombudsstelle (1030 Wien, Ungargasse 64-66/3/404, <https://www.ombudsstelle.at/>) zuständig.

4. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur OnlineStreitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten mit der EVN Energieservices GmbH zu nutzen.